



Schweizerische Asylrekurskommission
Commission suisse de recours en matière d'asile
Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo
Cumissiun svizra da recurs concernent l'asil

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Zollikofen, 28. März 2006

Asylrekurskommission klärt zwei Rechtsfragen

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat zwei Rechtsfragen grundsätzlicher Natur geklärt. Zunächst hat sie festgestellt, dass im Ausland weilenden Familienmitgliedern von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen die Einreise zu bewilligen ist, selbst wenn die Familie nicht durch die Flucht getrennt wurde. Sodann hat sie erkannt, dass das geltende Recht keine allgemein gültige Wartefrist für die Familienzusammenführung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen vorsieht.

Familienmitglieder von Flüchtlingen haben aus dem Asylgesetz einen Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft; eine asylrechtliche Einreisebewilligung bekommen sie hingegen nur, wenn die Familie durch die Flucht getrennt wurde. Anderenfalls sind sie auf das ausländerrechtliche Verfahren verwiesen. Dieses steht aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur Flüchtlingen offen, denen Asyl gewährt wurde; vorläufig aufgenommene Flüchtlinge hätten dagegen keine legale Möglichkeit, ihre Familienmitglieder nachreisen zu lassen, wenn diese Bedingungen analog auf sie angewandt würden. Das verfassungsrechtlich geschützte Familienleben würde ihnen dauerhaft verunmöglicht. Gemäss dem Grundsatzurteil der ARK vom 7. März 2006 ist daher die Einreise der Familienmitglieder von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen grundsätzlich zu bewilligen, auch wenn die Familie nicht durch die Flucht getrennt wurde.

In verfassungs- und völkerrechtskonformer Auslegung einer unklar formulierten Verordnungsbestimmung kam die ARK im Urteil zum Schluss, dem geltenden Recht lasse sich keine allgemeine Wartefrist für die Familienzusammenführung vorläufig aufgenommener Flüchtlinge entnehmen.

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Informationsverantwortlicher ARK
Tel.: 031 323 55 72; Fax: 031 323 72 20
E-Mail: magnus.hoffmann@ark.admin.ch